



Stand: 1. Jänner 2011

MERKBLATT ZUR FREIWILLIGEN MELDUNG KRÄFTE FÜR INTERNATIONALE OPERATIONEN – FORMIERTE EINHEITEN

KIOP-FORMEIN

1. WAS SIND FORMEIN?

<p><u>FORMEIN</u> („Formierte Einheiten“):</p> <ul style="list-style-type: none">• werden bei Bedarf• zur Entsendung von Freiwilligen• zu Auslandseinsätzen aufgestellt

2. WER KANN SICH MELDEN?

<ul style="list-style-type: none">• Angehörige des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes• Frauen mit geleistetem Ausbildungsdienst• Andere Personen zur Bedarfsdeckung von Spezialfunktionen wie zB Ärzte und Ärztinnen, Veterinäre und Veterinärinnen.• Es können je nach militärischen Erfordernissen funktionelle oder personelle Beschränkungen hinzutreten.

3. ALTERSGRENZEN?

<p><u>Einbringung der freiwilligen Meldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr <p><u>Heranziehung zum Auslandseinsatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Alle Personen grundsätzlich bis zum vollendeten 50. Lebensjahr jedoch• Offiziere/Unteroftiziere oder Spezialkräfte (Technik, Sanitätswesen, Seelsorgedienst, Fremdsprachen) bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.
--

4. FÜR WELCHE DAUER?

<p><u>Friedenssicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• grundsätzlich 6 Monate <p><u>Humanitär- und Katastropheneinsätze:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• grundsätzlich bis zu 3 Monate <p><u>Such- und Rettungseinsätze:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• grundsätzlich bis zu 2 Wochen• Überdies ist die Einsatzdauer je nach Funktion und Bedarf veränderlich!
--

<p><u>Die Entsendung in den Auslandseinsatz setzt voraus:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• eine aufrechte freiwillige Meldung KIOP-FORMEIN• die persönliche Eignung	<ul style="list-style-type: none">• den militärischen Bedarf
---	--

5. WAS BEWIRKT MEINE FREIWILLIGE MELDUNG?

<ul style="list-style-type: none">• Nach Prüfung wird Ihre freiwillige Meldung in Evidenz genommen.• Die rechtswirksame Evidenznahme wird Ihnen schriftlich übermittelt.• Bei Bedarf werden Sie vor einer allfälligen Heranziehung zum Auslandseinsatz der Eignungsüberprüfung (psychologische, körperliche und gesundheitliche Tests) zugeführt.• Bei Eignung kann schließlich eine Heranziehung zum Auslandseinsatz erfolgen (siehe Punkt 6).
--

6. WAS WÄRE MEIN DIENSTSTATUS?

<p><u>Wehrpflichtige und Frauen, die Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• werden vor Entsendung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst einberufen jedoch <p><u>Soldaten des Dienststandes:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• verbleiben auch während des Auslandseinsatzes in ihrem Dienstverhältnis.
<p><u>Andere Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• werden je nach Verwendung entweder in ein zeitlich befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete aufgenommen oder im Rahmen eines bereits bestehenden aktiven Bundesdienstverhältnisses entsandt.

Bitte beachten Sie:

- Durch die Evidenznahme der freiwilligen Meldung entsteht **kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Entsendung**. Die Heranziehung zum Auslandseinsatz erfolgt jeweils nach Eignung für eine bestimmte Verwendung und dem Bedarf.
- Mit Evidenznahme Ihrer freiwilligen Meldung tritt für Sie die Verpflichtung ein, Änderungen Ihrer Wohnadresse laufend zu melden und bei Bedarf für ärztliche Untersuchungen und Impfungen kurzfristig bereit zu sein.
- Mit Einberufung zum **Auslandseinsatzpräsenzdienst** tritt eine bindende Verpflichtung zur Leistung dieses Präsenzdienstes ein. Eine Zurückziehung kann allerdings ohne Angabe von Gründen bis spätestens zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangegangenen Tages beim Heerespersonalamt eingebracht werden. Der Einberufungsbefehl tritt damit außer Kraft.
- Für **Personen des Dienststandes** besteht analog die Möglichkeit der Zurückziehung der freiwilligen Meldung bis zum Tag vor Antritt der Dienstzuteilung zur Durchführung der Einsatzvorbereitung.
- Nach Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes bzw. der Dienstzuteilung sind nur mehr Befreiungsverfahren nach dem Wehrgesetz bzw. die Aufhebung der Dienstzuteilung möglich.
- **Präsenzdienstleistende oder Personen im Ausbildungsdienst** gelten überdies mit Ablauf des Tages, der dem Einberufungstermin zum Auslandseinsatzpräsenzdienst vorausgeht, als vorzeitig aus dem jeweiligen Wehrdienst entlassen. Die Zeit des Auslandseinsatzpräsenzdienstes wird nicht auf die Dauer des Ausbildungsdienstes angerechnet, sodass dieser nach Beendigung des Auslandseinsatzes fortgesetzt wird.

7. WELCHE VORTEILE HÄTTE ICH?

- Ein attraktives Einkommen während des Auslandseinsatzes.
- Die meisten Arbeitnehmer genießen überdies mit der Einberufung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz. Über Ausnahmen davon informieren Sie die Mitarbeiter des Heerespersonalamtes (siehe Punkt 11).
- Erfahrungszuwachs in einem internationalen Umfeld.

8. GEHALTSANSPRÜCHE IM AUSLANDSEINSATZ

- Personen, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, gebührt eine Geldleistung, die sich aus dem **Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage** zusammensetzt.
- Hierzu kommt je nach Anspruchsberechtigung Familienbeihilfe.
- Bedienstete des Bundes erhalten während des Auslandseinsatzes ihren jeweiligen **Inlandsbezug** sowie die **Auslandszulage**.
- Bei **Vertragsbediensteten** wird die Auslandszulage zur Bemessung der Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherung herangezogen.
- Die Höhe der Auslandseinsatzbesoldung steht erst fest, wenn der Einsatzort bekannt ist, und richtet sich nach der tatsächlichen Einteilung bei der Auslandseinheit.
- Die Auslands(einsatz)zulage ist einkommenssteuerfrei.

9. VERSICHERUNGSSCHUTZ

- Personen im Dienstverhältnis sind kraft Gesetzes pflichtversichert.
- **Hinsichtlich der Auslandszulage gilt dies, wie oben angeführt, nur für Vertragsbedienstete** (Vorteil bei Pensionsberechnung!). Daher werden bei diesen spätere Abfertigungsansprüche erworben und „im Rucksack“ mitgenommen.

Besonderheiten des Auslandseinsatzpräsenzdienstes:

- Die im Auslandseinsatzpräsenzdienst zugebrachten Zeiten gelten hinsichtlich der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten.
- Unterhaltsberechtigzte Angehörige von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten sind krankenversichert.
- Weiters stehen den Auslandseinsatzpräsenzdienern Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung

(zB unentgeltliche ärztliche Behandlung) sowie im Falle des Todes (zB Bestattung und Überführung) zu.

- Im Falle einer Gesundheitsschädigung, die ein Soldat oder eine Soldatin infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes erlitten hat, sieht das Heeresversorgungsgesetz Maßnahmen für den Soldaten oder die Soldatin und im Todesfall auch für Hinterbliebene vor. Hinzu kommt ebenfalls im Todesfall eine besondere Hilfeleistung in Form einer einmaligen Geldleistung an Hinterbliebene nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz.

10. ERLÄUTERUNG ZUR SICHERHEITSEKTORREFORM (SSR)

Im Bereich der Konfliktprävention, vor allem aber im Bereich der Konfliktnachsorge, wurde die Sicherheitssektorreform (SSR) als neuer, umfassender Aufgabenbereich etabliert. Betroffen ist in der Regel der gesamte Sicherheitssektor (Streitkräfte, Polizei, Zoll, Justiz etc.); seitens ÖBH wird ausschließlich der militärische Aspekt wahrgenommen. Grundsätzlich handelt es sich um die Unterstützung beim Aufbau bzw. bei der Reformierung von Streitkräften. Die Tätigkeit umfasst Beratung und Ausbildung in den verschiedensten militärischen Fachbereichen im Rahmen eines internationalen Teams (vorrangig im Rahmen von EU- und VN-Missionen). Schwerpunktregionen sind der Westbalkan, Afrika und Zentralasien, die Einsatzdauer ist missions- bzw. projektabhängig.

Anfragen dazu richten Sie bitte an verification.ssr@bmlvs.gv.at

11. WIE KANN ICH MICH MELDEN?

- Dieses Merkblatt bitte aufmerksam durchlesen!
- Das Formblatt FREIWILLIGE MELDUNG KIOP-FORMEIN gewissenhaft ausfüllen.
- Übersenden Sie Ihre freiwillige Meldung mit Briefpost, Dienstpost oder per Fax direkt an das

HEERESPERSONALAMT

Panikengasse 2

1163 WIEN

Fax 050201 – 1017733

Bei Fragen wählen Sie die Service Line

☎ 0810 / 810 161

IFMIN 1270438

Montag von 07.30 – 19.00 Uhr, Dienstag – Freitag von 07.30 – 16.00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

www.bundesheer.at/ausle/auslepd/index.shtml

WIR SIND BEREIT FÜR SIE! - SIND SIE ES AUCH FÜR ÖSTERREICH?